



Gemeinde Gächlingen

REGLEMENT

über die Benützung

Mehrzweckgebäude und Sportanlage

der Gemeinde Gächlingen

vom 26. Mai 2004

(Für alle Personenbezeichnungen gelten sowohl die männliche als auch die weibliche Form.)

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Gächlingen kann Dritten (d.h. ortsansässigen und auch anderen Personen und Organisationen) auf Gesuch hin die Benützung des Mehrzweckgebäudes und der Sportanlage bewilligen.

Die Benützung kann sowohl zu ideellen als auch zu kommerziellen Zwecken erfolgen.

Der Schulbetrieb hat gegenüber Veranstaltungen Vorrang, und er darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Ein Mal pro Jahr bleibt das Mehrzweckgebäude während einer Woche für die Generalreinigung geschlossen. Der Zeitpunkt wird durch Absprache festgesetzt. Nach einem Festanlass ist das Mehrzweckgebäude einen Tag (ohne Sonntag) für Reinigungsarbeiten geschlossen.

Vereinigungen oder Einzelbenützer, die sich der Missachtung dieser Vorschriften zuschulden kommen lassen, kann der Gemeinderat das Recht zur Benützung des Mehrzweckgebäudes und der Sportanlage ganz oder vorübergehend entziehen.

Art. 2 Benützungsantrag und -bewilligung

Ein Benützungsantrag ist mindestens vier Wochen vorher mit dem entsprechenden Formular (erhältlich bei der Gemeindekanzlei oder über die Homepage) dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats oder bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Gemeinderat.

Erteilte Bewilligungen können im Falle von unvorhergesehenen Vorkommnissen, insbesondere bei dringendem, gemeindeeigenem Bedarf, widerrufen werden. Ein Anspruch auf Schadenersatz der betroffenen Veranstalter gegenüber der Gemeinde wird für diese Fälle ausdrücklich wegbedungen.

Art. 3 Regelmässige Benützung

Die regelmässige Benützung des Mehrzweckgebäudes und der Sportanlage wird durch einen Belegungsplan geregelt. Die Vertreter der benützenden Organisationen arbeiten jeweils auf das neue Schuljahr hin zuhanden des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats einen Vorschlag für den Belegungsplan des kommenden Jahres aus.

Der Belegungsplan ist von den Benützern genau einzuhalten. Wenn Lektionen ausfallen oder verschoben werden, muss der Pedell rechtzeitig benachrichtigt werden. Benützungen ausserhalb des Belegungsplans sind dem Pedellen anzuzeigen.

Die Benützer bestimmen eine verantwortliche Kontaktperson. Name und Adresse werden im Belegungsplan aufgeführt. Mutationen haben die Benützer unaufgefordert dem Pedellen mitzuteilen. Für Schulklassen sind die Lehrer, für Vereine und Organisationen die Vorstände verantwortlich.

Die Anordnungen des Pedellen oder dessen Stellvertreter sind verbindlich. Allfällige Reklamationen sind beim zuständigen Mitglied des Gemeinderats einzureichen.

Der Benützer ist verantwortlich, dass die Anlagen und Geräte sachgerecht behandelt werden und dass innerhalb der Turnanlagen Sauberkeit und Ordnung besteht. Er hat dafür zu sorgen, dass sich keine unbefugten Personen im Gebäude aufhalten.

Sachbeschädigungen müssen dem Pedellen sofort gemeldet werden.

Beim Verlassen des Mehrzweckgebäudes sind die Lichter zu löschen und die Aussentüren zu schliessen; hierfür ist der Benützer verantwortlich.

Art. 4 Einzelveranstaltung

Der Benützer ist verpflichtet, verantwortliche Personen zu bestimmen, welche

- a) die Lautsprecheranlage bedienen,
- b) beim Einrichten, während des Anlasses und bei der Reinigung für Ordnung sorgen.

Diese Personen sind vor der Veranstaltung dem Pedellen und dem verantwortlichen Mitglied des Gemeinderats zu melden.

Der Benützer ist für die Signalisation und die Einhaltung der Parkordnung während der ganzen Veranstaltung verantwortlich.

Die Reinigung der Räumlichkeiten inkl. der mitbenutzten Einrichtungen und des Inventars durch den Benützer hat nach Absprache mit dem Pedellen zu erfolgen. Sofern eine zusätzliche Endreinigung erforderlich ist, werden die Kosten nach Aufwand dem Benützer belastet.

Der Energieverbrauch wird, sofern es sich nicht um eine ausserordentlich grosse Veranstaltung handelt, nicht belastet.

Art. 5 Benützungsgebühren

Alle Vereine und Private, welche einen Anlass durchführen, haben Benützungsgebühren gemäss der durch den Gemeinderat festgelegten Gebührenordnung zu bezahlen.

Vereine mit statutarischem Sitz in Gächlingen und öffentliche Institutionen haben keine Benützungsgebühren zu bezahlen für

- a) Proben und Trainingsstunden, Vorträge usw.,
- b) Inanspruchnahme der Aussenanlagen bei Turnieren,
- c) Durchführung von Delegiertenversammlungen.

Für andere, gebührenpflichtige Benützer kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin die Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Er kann verlangen, dass ihm ein Konzept und/oder ein Ausbildungsnachweis vorgelegt wird.

Art. 6 Haftung

Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle der Turnhalle- und Platzbenützer bzw. der Veranstaltungs-Besucher ab. Dem Veranstalter wird empfohlen, zur Deckung allfälliger Entschädigungsansprüche eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Der Veranstalter ist für die vollständige und unbeschädigte Rückgabe der benützten Räumlichkeiten und des Inventars verantwortlich.

II. Benützung des Mehrzweckgebäudes und der Aussenanlage für den Turnbetrieb

Art. 7 Grundsatz

Die Benützer haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen, um Störungen zu vermeiden. Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Die Geräte sind nach Gebrauch ordnungsgemäss zu versorgen.

Es dürfen keine Handballharze, Haftmittel sowie Turnschuhe mit färbenden Sohlen benützt werden.

Die Schüler sowie Vereine und Verbände haben die Anordnungen und Weisungen des Pedellen zu befolgen.

Art. 8 Turnbetrieb im Mehrzweckgebäude

In allen Räumen des Mehrzweckgebäudes gilt während der Turnstunden ein Rauchverbot. Zudem ist es untersagt, Esswaren und Getränke zu konsumieren.

Schuhe, die auf der Strasse benützt werden, sind zum Turnen in der Halle nicht gestattet.

Nach dem Turnen im Freien sind die Turnschuhe für den Hallen-Turnbetrieb gut zu reinigen. Bei nasser Witterung sind die Turnschuhe auszuziehen oder zu wechseln.

Jede Manipulation an den Belüftungs- und Bühneneinrichtungen ist Unberechtigten untersagt.

Art. 9 Turnbetrieb auf der Aussenanlage

Sportliche Disziplinen sind auf den dazu geschaffenen Anlagen auszuführen.

Die Sprunggruben sind durch die Benützer auszuebnen.

Zur Schonung des Rasens und der übrigen Anlagen kann der Pedell den Platz, solange dies erforderlich ist, ganz oder teilweise sperren.

Die Benützung von Motorfahrzeugen inkl. Motorfahrrädern ist auf der ganzen Aussensportanlage untersagt. Ausgenommen sind Zufahrten zu Anlieferungszwecken.

III. Benützung des Mehrzweckgebäudes für Veranstaltungen

Art. 10 Vorbereitung

Ist der Benützungsantrag gemäss Art. 2 vom Gemeinderat bewilligt, hat sich der Veranstalter (Kontaktperson) frühzeitig mit dem Pedellen in Verbindung zu setzen, um die organisatorischen Einzelheiten abzusprechen.

Bei Anlässen mit Wirtschaftsbetrieb hat der Veranstalter ein Gelegenheitswirtschaftspatent zu beantragen. Gesuchsformulare können bei der Gemeindekanzlei oder über die Homepage bezogen werden.

Jeder Dorfverein hat das Mehrzweckgebäude jährlich für eine Abendunterhaltung eine Woche vor der Veranstaltung abends für die Probenarbeit zur Verfügung.

Art. 11 Durchführung

Alle Einrichtungs- und Aufräumungsarbeiten (Bestuhlung, Bühne usw.) sind durch den Veranstalter nach Weisung des Pedellen auszuführen. Bauliche Veränderungen an den Anlagen sowie das Befestigen von Dekorationen usw. mit Dübeln, Schrauben oder Nägeln sind nicht zulässig. Für besondere Einrichtungen ist das Einverständnis des Pedellen erforderlich.

Die Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften müssen eingehalten werden.

Das benützte Geschirr ist vom Veranstalter sauber zu reinigen und laut Anschrift in die Schränke einzuräumen. Die Abnahme erfolgt durch den Pedellen.

Der Veranstalter hat dafür besorgt zu sein, dass sich die Veranstaltungs-Besucher gegenüber der Nachbarschaft ruhig und diszipliniert verhalten.

Für Grossanlässe mit mehr als 300 Personen ist vom Veranstalter ein Sicherheitsbeauftragter zu bestimmen. Diese Person ist verantwortlich für das Sicherheitskonzept, insbesondere für die Einhaltung der Merkblätter der Kantonalen Feuerpolizei.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung der bisherigen Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Benützung des Mehrzweckgebäudes und der Sportanlage der Gemeinde Gächlingen vom 3. Dezember 1982 mit Nachtrag vom 1. Dezember 1989 aufgehoben.

Durch den Gemeinderat gemäss Art. 52 Abs. 4 Gemeindegesetz genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Gächlingen, 26. Mai 2004

IM NAMEN DES GEMEINDERATES GÄCHLINGEN

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Werner Schraff

Gerlinde Wanner